



Herrn

nur per e-mail:

Dortustr. 36  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Neumann  
Gesch.Z.: 14-H320-00-AGK/001/021  
Tel.: (0331) 866-4802  
Fax: (0331) 866-4605  
Internet: [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)  
[clemens.neumann@mwfk.brandenburg.de](mailto:clemens.neumann@mwfk.brandenburg.de)

Potsdam, 29. Juni 2022

### **Akteneinsichtsgesuch betr. Vorwürfe sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch am Abraham-Geiger-Kolleg**

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag vom 16. Juni 2022 auf Übersendung aller Akten, inklusive internem Schriftverkehr, zu den Vorgängen rund um die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt und Machtmissbrauch am Abraham-Geiger-Kolleg wird abgelehnt.

#### Begründung:

Sie beantragen Akteneinsicht zu den Vorgängen rund um die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs am Abraham-Geiger-Kolleg. Im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gingen im Februar die ersten Dokumente ein, die entsprechende Vorwürfe thematisierten. Daraufhin wurde ein eigener Vorgang angelegt, der von den das Abraham-Geiger-Kolleg betreffenden sonstigen Sachvorgängen getrennt alle Dokumente sammelt, die auf diesen Sachverhalt bezogen sind. Der Vorgang umfasst gegenwärtig 97 Dokumente.

§ 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vermittelt jedem einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Vorliegend sind Ablehnungsgründe vorhanden, die den Anspruch ausschließen.



a. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG ist ein Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Nach diesen Maßstäben enthält der betreffende Vorgang in allen im Sinne Ihrer Anfrage einschlägigen Dokumenten personenbezogene Daten. Teilweise sind diese Daten sensibel, da sexuelle Orientierungen und Verhaltensweisen benannt werden, die einen wesentlichen Teil der sozialen Identität der Personen ausmachen. Eine Zustimmung der betroffenen Personen zur Offenbarung dieser Daten liegt nicht vor.

Von diesem Umstand betroffen sind sämtliche in dem betreffenden Vorgang enthaltenen Dokumente. Das gilt auch für den „internen Schriftverkehr“, der auf die Inhalte der externen Korrespondenz Bezug nimmt und daher vielfach dessen Gegenstände aufgreift und thematisiert.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG kann Akteneinsicht auch bei Betroffenheit personenbezogener Daten gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt. Solche besonderen Gründe sind hier indes weder dargetan – wozu Sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AIG gehalten waren - noch sonst ersichtlich.

Zwar ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AIG dem Antragsteller der übrige Teil der Akte zugänglich zu machen, soweit der Schutz der personenbezogenen Daten durch Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten gewährleistet werden kann. Ist die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, besteht indes nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AIG nur ein Recht auf Auskunftserteilung. Dies ist hier der Fall, da die Aussonderung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Angesichts des Umfangs des Vorgangs und angesichts dessen,

dass die Aussonderung hier fast durchgängig durch Schwärzung von der Einsichtnahme ausgenommener Teile eines Dokuments bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Klärung mitunter rechtlich schwieriger Abgrenzungsfragen durchgeführt werden müsste, wäre der hierzu zu tätige Aufwand unverhältnismäßig. Die Auskunft über den Vorgang habe ich eingangs der Begründung mitgeteilt.

b. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG soll ein Akteneinsichtsanspruch abgelehnt werden, soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen bezieht, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt. Damit ist vorliegend der im Vorgang enthaltene Schriftverkehr mit dem Bundesministerium des Innern und dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu Konsequenzen der Vorwürfe rund um Akteure des Abraham-Geiger-Kollegs von jeglicher Einsichtsgewährung ausgeschlossen, weil die diesbezüglichen Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse nicht abgeschlossen sind und ein das öffentliches Interesse an der Vorenthaltung der Dokumente überwiegendes Interesse an der Einsichtsgewährung weder dargetan – wozu Sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AIG gehalten waren -

c. Der Vorgang enthält zudem diverse Medienberichte, die Sie sich in zumutbarer Weise aus öffentlich zugänglichen Quellen selbst beschaffen können. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb angesichts dessen eine Zugänglichmachung gerade durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgen müsste. Aufgrund der nach § 6 Abs. 4 AIG zu treffenden Ermessensausübung in Bezug auf Inhalte von Vorgängen, die sich der Anspruchsteller in zumutbarer Weise aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann, ist deshalb vorliegend zu Ihrem Nachteil zu entscheiden.

d. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG weise ich Sie unabhängig von der unten stehenden Rechtsbehelfsbelehrung darauf hin, dass Sie nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht haben, die Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen (die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam, Friedrich- Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.Brandenburg.de](http://www.erv.Brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.